



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. HANSJÖRG HOFER

An das
Amt der niederösterreichischen Landesregierung
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

per E-Mail: post.begutachtung@noel.gv.at

Wien, am 16. April 2018

Betrifft: Änderung der NÖ Bauordnung 2014

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Behindertenanwalt dankt für die Veröffentlichung des vorliegenden Entwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. Präambel

Der Behindertenanwalt ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes oder des Behinderteneinstellungsgesetzes diskriminiert fühlen.

Darüber hinaus führt der Behindertenanwalt im Rahmen des § 13c Bundesbehindertengesetz Untersuchungen durch und gibt Empfehlungen und Berichte zur Teilhabe von Menschen mit Behinderung ab.



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. HANSJÖRG HOFER

II. Empfehlungen des Behindertenanwaltes

Vor dem Hintergrund der von Österreich 2008 ratifizierten UN-Behindertenrechtskonvention weist der Behindertenanwalt auf die Wichtigkeit und Notwendigkeit der Wahrung und Förderung von Barrierefreiheit als eines der Grundprinzipien der UN-BRK hin.

Ebenso wird als bekannt vorausgesetzt, dass die UN-BRK gem. Art 4 Zif 5 ohne Einschränkung und Ausnahmen in allen Teilen eines Bundesstaates Gültigkeit hat.

Um Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, verpflichtet Art 9 der UN-BRK die Vertragsstaaten, geeignete Maßnahmen zu treffen, um Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.

Ziel ist, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, haben. Dies schließt auch die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren ein.

Der Behindertenanwalt sieht daher in dem – derzeit nicht von der geplanten Novelle erfassten - § 46 betreffend barrierefreie Gebäude einen Verstoß gegen das umfassende Gebot der Barrierefreiheit im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention und regt daher eine entsprechende Nachschärfung der Novellierung an.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hansjörg Hofer